

federführendes Amt:	Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	18.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Haushalt, Finanzen/Beteiligungen	14.11.2022	
Kreisausschuss	16.11.2022	
Kreistag	30.11.2022	

Betreff:**Rettungsdienstgebührensatzung 2023****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2023.

Sachdarstellung:

Gesetzliche Grundlage für die Gebührensatzung Rettungsdienst ist das Brandenburgische Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) vom 14.07.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019. Entsprechend § 6 Abs. 1 BbgRettG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Die Finanzierung des Rettungsdienstes erfolgt nach § 17 Abs. 1 BbgRettG durch die Erhebung von Benutzungsgebühren. Diese werden durch die Träger des Rettungsdienstes auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und als Gebühren durch Satzung festgestellt. Basis der Ermittlung der Gebühren ist die zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden Brandenburgs und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg (ARGE) vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die KLR für das Jahr 2023 (Anlage 2) wurde am 16.08.2022, die 1. geänderte Fassung am 26.08.2022 und die 2. geänderte Fassung am 23.09.2022 der ARGE zur Stellungnahme übergeben. Die Anhörung fand am 16.09.2022 statt.

Die Krankenkassen behalten sich im Rahmen der Anhörung normalerweise eine Prüffrist von rund zwei Monaten vor. Momentan liegt noch keine endgültige Stellungnahme der ARGE vor. Aufgrund zwei laufender Normenkontrollverfahren im Land Brandenburg ist, trotz umfassender Stellungnahmen seitens des Rettungsdienstes und Gesprächen im Rahmen der Anhörung, vom Grundsatz nicht davon auszugehen, dass Einvernehmen seitens der ARGE erklärt wird. Gegenstand der laufenden Kontrollverfahren sind soweit bekannt die Positionen „Fehlfahrten im Divisor“, „Verwaltungs- und Querschnittskosten“ sowie „Rechts- und Beratungskosten“. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung einzelne streitgegenständliche Positionen der KLR für rechtswidrig oder unzulässig befunden werden. Gerichtliche Entscheidungen zu den in den anderen Landkreisen anhängigen Verfahren liegen aktuell noch nicht vor.

Die Unterzeichnung einer kassenseitig im Land Brandenburg vorgelegten Hemmungsvereinbarung, wird nach Ansicht des Landkreistages Brandenburg nicht empfohlen. Diese Meinung wird geteilt. Zur Hemmung der Verjährung und mit Hinweis auf eine etwaige Vorstandshaftung, haben die Krankenkassen gegen nicht unterzeichnende Landkreise gedroht, ebenfalls Normenkontrollverfahren einzuleiten.

Die Gebühren werden systematisch aus der angehörten KLR 2023 abgeleitet. Durch die zu erwartenden Gebühren sollen alle ansatzfähigen Kosten des Bezugsjahres für den Rettungsdienst abgegolten werden. Die sich für das Jahr 2023 ergebenden Gebühren sind der Gebührenmatrix (Anlage 3) zu entnehmen. Die Gebühren wurden zuletzt zum 01.01.2022 angepasst. Die Anpassung der Gebühren trägt der Kostenentwicklung Rechnung.

Der Gebührensatz für einen RTW steigt von 849,80 € auf 959,30 €, der Gebührensatz für den Einsatz eines NAW steigt von 1.276,80 € auf 1.377,30 € und der Gebührensatz für den Einsatz eines KTW steigt von 236,00 € auf 246,50 €. Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme des Notarztes sinkt von 427,00 € auf 418,00 €. Der Gebührensatz für ein NEF steigt von 377,20 € auf 383,40 € und der Gebührensatz je angefangenen Kilometer steigt von 0,70 € auf 1,00 €.

Der Satzungstext selbst entspricht bis auf die Änderung der Bezugsdaten und der Gebührensätze der Vorgängersatzung. Der Text ist mit dem Land und den Krankenkassen inhaltlich abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit einer auf einer angehörten Kosten- und Leistungsrechnung basierenden Gebührenkalkulation sind prinzipiell alle Aufwendungen bei einer kostendeckenden Einrichtung - wie dem Rettungsdienst - zu decken. Gleichwohl bleiben im Aufgabenbereich des Rettungsdienstes Aufwendungen übrig, die aus gesetzlichen Gründen nicht in die Kalkulation eingestellt werden dürfen. (z. B. Kosten fehlgeschlagener Vollstreckungen und die nicht einbringbaren Forderungen, insbesondere von östlich an das Bundesgebiet angrenzenden Nachbarländern).

Hier könnten nur Rahmenabkommen auf europäischer Ebene oder auf bilateraler staatlicher Ebene weiterhelfen, die noch nicht vorliegen. Diese Aufwendungen führten und führen tendenziell zu einem Verlust des Rettungsdienstes, über dessen Behandlung der Landkreis in seiner Funktion als Gesellschafter entscheiden muss.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

- Anlage 1 Gebührensatzung für den Rettungsdienst LOS 2023
- Anlage 2 Gesamtkostennachweis zur KLR 2023
- Anlage 3 Gebührenberechnungsmatrix zur KLR 2023